Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/0307/V**

Eitorf, den 06.10.2015

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport, Markt und Kirmes	18.11.2015
Hauptausschuss	23.11.2015
Rat der Gemeinde Eitorf	14.12.2015

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Eitorf vom 01.03.2011

Beschlussvorschlag:

Der AKSMK/der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die als **Anlage 2** dieser Vorlage beigefügte Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Störung der Nachtruhe und vom Verbot der Benutzung von Tongeräten auf öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Gemeinde Eitorf zu beschließen.

Begründung:

Die in Rede stehende Verordnung (VO) enthält u. a. Bestimmungen in Bezug auf die Aufhebung der Nachtruhe sowie die Benutzung von Tongeräten zur Eitorfer Herbstkirmes. Der Beginn der Nachtruhe in der Nacht von Kirmessamstag auf Kirmessonntag (02.00 Uhr) und an Kirmesdienstag (24.00 Uhr) ist zeitlich von den Regelungen der VO in Bezug auf die Benutzung von Tongeräten (Ende der Beschallung jeweils eine Stunde früher, 01.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr) entkoppelt.

Damit soll ein abruptes und mitunter auf wenig Verständnis bei den Kirmesbesuchern und Betreibern von Bewirtungsständen treffendes Ende der Kirmes an den genannten Veranstaltungstagen vermieden werden. Demnach endet die Beschallung mit Musik eine Stunde vor dem jeweiligen Ende der Außenbewirtung.

Diese zeitliche Entkoppelung ist laut VO in den Nächten Kirmessonntag auf Kirmesmontag und Kirmesmontag auf Kirmesdienstag nicht der Fall. Das Ende der Außenbewirtung und das Ende der Musikbeschallung fallen in diesen Nächten nach derzeitiger Regelungslage zeitgleich auf jeweils 01.00 Uhr.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die beschriebene zeitliche Abstufung bewährt und sollte einheitlich an allen Veranstaltungstagen gelten, sodass die Benutzung von Tongeräten an allen Tagen jeweils eine Stunde vor dem generellen Veranstaltungsende enden sollte. Somit müsste § 2 Ziffer 2. der VO entsprechend geändert werden. In der Anlage 1 ist die derzeit gültige VO beigefügt. Ein Vorschlag zur Änderung der VO ist in Anlage 2 beigefügt.